

# “Es ist voller Klippen”

EU-Beihilfenrecht: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

**(BS/jf)** Überall dort, wo sich ein Markt gebildet hat, soll der Staat sich zurückhalten. Sowohl bei der Aufgabenwahrnehmung als auch bei der Finanzierung. Auf diesen einfachen Satz lässt sich das europäische Beihilfenrecht reduzieren. In der Praxis ist es jedoch deutlich komplexer, denn bei diesem Rechtsgebiet greift nicht die vertraute Verwaltungslogik. Stattdessen ist vom Markt aus zu denken.

“Das EU-Beihilfenrecht ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt” fasst *Dr. Hanns Peter Nehl*, Rechtsreferent im Kabinett von Richter *Dr. Viktor Kreuzschütz* am Gericht der Europäischen Union (EuG) zusammen. Erschwerend komme hinzu, dass das Thema vor allem durch Richterrecht geprägt sei. *Prof. Dr. Joachim Erdmann* aus dem niedersächsischen Justizministerium schätzt es entsprechend ein: “Es ist voller Klippen”, die es zu umfahren gelte. Für *Erdmann* ist die sogenannte Notation of Aid (NOA) eine unschätzbare Hilfestellung. Die Information der Europäischen Kommission (2016/C 262/01) beinhaltet Schlüsselkonzepte für den Begriff der staatlichen Beihilfe, “um in der Union eine einfachere, transparentere und kohärentere Anwendung dieses Begriffs zu ermöglichen”. Allerdings handelt es sich bei diesem Text um ein sogenanntes “Soft-Law”-Dokument. Für die Praxis sei es ein sehr guter Orientierungsrahmen, jedoch sei dieser nicht rechtsverbindlich, so *Nehl*.

Generell liege eine Beihilfe vor, wenn ein wirtschaftlicher Vorteil ohne angemessene Gegenleistung gegeben werde, den das Unter-



Das Beihilfenrecht ist alles andere als einfach, zahlreiche Klippen müssen umschifft werden. Mit einem dreistufigen Verfahren lässt sich prüfen, ob eine wirtschaftliche Bevorteilung vorliegt.

Foto: BS/boule1304; stock.adobe.com

nehmen unter marktüblichen Bedingungen nicht erhalten hätte und der den grenzüberschreitenden Handel beeinträchtigt, heißt es in Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV).

Um zu prüfen, ob eine Beihilfe vorliegt, empfiehlt sich ein dreistufiges Verfahren. So ist nicht von einer wirtschaftlichen Bevorteilung auszugehen, wenn die Unterstützung nur geringfügig ist oder es sich um ein lokales Ereignis handelt. Beispiele hierfür seien die Entscheidungen der Kommission zu den sogenannten sieben bzw. fünf Zwergen verweist *Prof. Erdmann* auf die Dokumente IP/15/4889 und IP/16/3141. Ebenso liege keine Beihilfe vor, wenn die Kriterien aus dem “Altmark-Trans”-Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 24. März 2003 erfüllt seien, ergänzt *Dr. Michael Gayer*,

Rechtsanwalt und Partner der Sozietät DLA Pieper.

Träfen diese Aspekte nicht zu, müsse von einer Beihilfe ausgegangen werden. Dann gelte es, zu prüfen, ob diese freigestellt sei, führt *Lars Scheider*, Leiter des Teilnehmungsmanagements der Stadt Frankfurt, aus. Dies wäre zum Beispiel bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) der Fall. Auch hier gelte einerseits die Geringfügigkeit, wenn in drei Jahren sämtliche Zuschüsse der öffentlichen Hand nicht mehr als 500.000 Euro betragen. Andererseits könnten die Unternehmen anhand eines Freistellungsbeschlusses oder nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) formal betraut werden. Erst wenn dies nicht möglich sei, sei eine Notifizierung bei der Kommission notwendig, um eine Erlaubnis zu bekommen.

aller Zeiten - Sensationell günstig |  
V (2/3 erhalten): 50.000 €,  
restlich, fester Sollzins  
Gesamtbetrag 56.484,- €  
Annahme: gute Bonität  
n & Girokredite  
warum mehr zahlen.  
kosten so gering!  
versicherung

**AK FINANZ**  
Kapitalverwaltungs-GmbH  
E3, 11 Planken  
68159 Mannheim  
Tel: (0621) 378180-3  
info@ak-finance.de  
www.AK-Finance.de

Exklusiv  
seit 1978